

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Satzung des SV Bruchhausen-Vilsen v. 1920

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: „Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen und ist unter der Nr. 267 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Die Farben des Vereins sind „lila/weiß“.
5. Die einzelnen Sparten des Vereins sind Mitglieder der jeweiligen Fachverbände des Landessportbundes.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Oktober 2010
Blatt Blatt 2

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Nach der zweiten Mahnung müssen zwei Monate verstrichen sein und die Streichung muss schriftlich angedroht worden sein. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach Zustimmung des Ältestenrats und vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, verleiht der Verein die „silberne bzw. goldene Ehrennadel“.
2. Es können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Einzelheiten zu den Ehrungen regelt eine besondere Ehrungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand aufgestellten Regeln und erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Oktober 2010
Blatt Blatt 3

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören darüber hinaus an:
der Geschäftsführer
der Rechnungsführer
der Pressewart
der Jugendleiter
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter, alle Stellvertreter, die Übungsleiter und die Jugendsprecher.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsaufgaben werden Aufgabenbereiche auf einzelne Mitglieder übertragen. Sie sind in ihrem Bereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist ermächtigt für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern mit Zustimmung des Ältestenrats;
 - g) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Oktober 2010
Blatt Blatt 4

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht ausgehändigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 5 Tagen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.

§13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden, sie müssen mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ältestenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. 4 dieser Satzung.

§14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Ehrungsordnung des Vereins;
 - f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Monat Januar findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal Am Marktplatz 13 in 27305 Bruchh.-Vilsen einberufen. Die Tagesordnung wird durch gleichzeitigen Aushang bekanntgemacht.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Oktober 2010
Blatt Blatt 5

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf ein anderes Mitglied oder einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die das Recht zur jederzeitigen Kontrolle des Rechnungswesens des Vereins haben. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten, bei den Prüfungen sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V.



Datum 27. Oktober 2010
Blatt Blatt 6

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§16 Abs. 3).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, jeder einzeln, vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen (§2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Bruchhausen-Vilsen, 12. Januar 2001